

# Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen &c.

**W**ir haben unterm 27. August 1765 durch Unsere ehmalige Geldern-Meurische Krieger und Domainen Cammer denen sämtlichen Eingefessenen Unsers Herzogtums Geldern unterfagen lassen, die Canin- und Hasen-Felle weder ausserhalb Landes zu bringen, noch solche an jemand sonsten als an die einländische Fabriquen oder an diejenige welche dazu durch Pässe der einländischen Hut-Fabricanten sich qualificiren, zu verkaufen.

Da aber diese zum Besten der einländischen Hut-Gewerke getroffene Verfügung nicht mehr observirt wird; so findet man nötig solche hiedurch zu erneuern, mithin so gnädig als ernstlich zu verordnen und festzusetzen, das sich führohin keiner, welcher nicht mit einem Pässe von den in denen Königlichén Landen etablirten Hut Fabriquen versehen ist, sich unterstehen soll, dergleichen Felle aufzukaufen, bey Strafe, das derjenige welchen diesem zuwider handelt, nicht allein für ein jedes aufgekaufte Fell in Einem Reichsthaler Geld Busse verfallen seyn, sondern auch überdem die Felle confisciret werden sollen. Sollte der Uebertreter aber die Straffe in Gelde abzutragen unvermögend seyn, so soll derselbe mit sechs-wöchentlicher Gefängnis bei Wasser und Brod belegt werden, wornach sämtliche Beamte Magisträte auch Zoll und Licent Empfänger sich zu achten, auf die Befolgung dieses Verbots genau zu vigiliren und die Uebertreter zur gebührenden Bestrafung hiehin anzuzeigen haben. Damit auch unsere Eingefessene im Hertzogtum Geldern wegen des Verkaufs dieser Felle, sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können; so soll gegenwärtiges erneuerte Verbot an den gewöhnlichen Orten publicirt und affigirt werden. Geldern in dem Landes Administrations Collegio den 18. December 1783.

*An Statt und von Wegen Allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Majestät.*

Plesmann. Frh. von Keverberg. Postmans. Heinius. Kanitz. Poell.

## ERNEUERTES VERBOT

gegen den Ankauf der Hasen und Kaninen Felle, durch Fremde Aufkäufer.